VERORDNUNG (EG) Nr. 954/94 DER KOMMISSION

vom 27. April 1994

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 791/94 zur Einstellung des Sardellenfanges durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 791/94 der Kommission [2] wurden die Sardellenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, verboten.

Spanien hat Frankreich am 20. April 1994 400 Tonnen Sardellen in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII übertragen; daher soll die Sardellenfischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII durch Schiffe, die die französische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 791/94 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 791/94 der Kommission wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 12.